

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2023

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 14. April 2023

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
4.4.23	<b>Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften</b> . . . . .	137
4.4.23	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd und zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Vorschriften</b> . . . . .	144
4.4.23	<b>Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften</b> .	150
3.4.23	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Laufbahnverordnung-Justizministerium . . .	152
5.4.23	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform und anderer schulrechtlicher Bestimmungen . . . . .	152

### **Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften**

Vom 4. April 2023

Der Landtag hat am 29. März 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, gelten die Absätze 1 und 2, § 12 Absatz 4, § 20b, § 21 Absatz 3 und § 28 sowie bei Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit §§ 17 bis 19 entsprechend.«

2. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

»6. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder«.

3. In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »3.000 Einwohnern« durch die Angabe »5 000 Einwohnern« ersetzt.

4. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde.«

5. In § 32 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

»(2a) Gemeinderäte, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.«

6. § 42 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort »Neuwahl« durch das Wort »Stichwahl« ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»Bestellt der Gemeinderat einen bestellten Bürgermeister nach § 48 Absatz 3, finden die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der

Bürgermeister die Geschäfte bis zum Amtsantritt des bestellten Bürgermeisters weiterführt.«

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Stimmen Personen, die sich für die erste Wahl nicht beworben haben, der Teilnahme an der Stichwahl nicht zu, findet die Wahl mit dem anderen Teilnehmer der Stichwahl oder ohne Bewerber nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Grundsätze der ersten Wahl.«

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Stichwahl nach Absatz 2 findet nicht statt, wenn einer der Teilnehmer zwischen der ersten Wahl und dem Tag der Stichwahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Die Wahl des Bürgermeisters ist innerhalb von drei Monaten neu durchzuführen.«

8. In § 46 Absatz 1 werden die Wörter »das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr« durch die Wörter »das 18. Lebensjahr« ersetzt.

9. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »infolge Erreichens der Altersgrenze« gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Ist auf Grund einer Naturkatastrophe, aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl voraussichtlich nicht möglich, kann die Wahl mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bis zu sechs Monate nach Ende des in Satz 1 bestimmten Zeitraums aufgeschoben werden, auch wenn die Bekanntmachung der Wahl nach § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes bereits erfolgt ist; eine erneute Stellenausschreibung ist nicht erforderlich.«

10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.«

b) In Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird jeweils das Wort »Amtsverweser« durch das Wort »Amtsverwalter« ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »Amtsverweser bestellt werden« durch die Wörter »Bürgermeister bestellt werden (bestellter Bürgermeister)« ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 5 wird jeweils das Wort »Amtsverweser« durch die Wörter »bestellte Bürgermeister« ersetzt.

cc) In Satz 7 wird das Wort »Amtsverweser« durch die Wörter »bestellter Bürgermeister« ersetzt.

11. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

»§ 52a

*Wahrung der Rechte von Beamten  
und Tarifbeschäftigten des Landes*

(1) Führt ein hauptamtlicher Bürgermeister, der aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe im Landesdienst kommunaler Wahlbeamter geworden ist, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit nicht weiter, ist er auf Antrag wieder in das frühere Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen, wenn im Zeitpunkt der Wiederernennung die dafür geltenden Voraussetzungen noch erfüllt sind; die haushaltsrechtlichen Altersgrenzen für eine Einstellung in den Landesdienst sind nicht anzuwenden. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit bei der bis zur Beendigung des früheren Beamten- oder Richterverhältnisses zuständigen obersten Dienstbehörde zu stellen; nach Ablauf der Frist erlischt der Übernahmeanspruch.

(2) Das zu übertragende Amt muss derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Beendigung des früheren Beamten- oder Richterverhältnisses innehatte. Die Dienstzeiten als kommunaler Wahlbeamter sind Erfahrungszeiten im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.

(3) Für hauptamtliche Bürgermeister, die unmittelbar vor Beginn ihrer Amtszeit als kommunale Wahlbeamte Tarifbeschäftigte des Landes waren, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Wiedereinstellung in das frühere Arbeitsverhältnis ist nur möglich, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen im Wiedereinstellungszeitpunkt erfüllt sind.«

12. § 65 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»§ 32 Absatz 2a gilt entsprechend.«

13. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger.«

b) Satz 5 wird aufgehoben.

14. In § 71 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»der Ortsvorsteher und die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.«

15. § 72 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

##### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S.289), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S.910, 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Für Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich seit mindestens drei Monaten im Landkreis gewöhnlich aufhalten, gelten Absatz 1 Satz 1, Absätze 4 und 6 und § 23 sowie bei Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit §§ 13 bis 15 entsprechend.«

2. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

»7. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder«.

3. In § 22 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter »zwei Fünftel« durch die Wörter »45 vom Hundert« ersetzt.

4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wählbar in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner.«

5. In § 26 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

»(2a) Kreisräte, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.«

6. § 37 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Bestellt der Kreistag einen bestellten Landrat nach § 39 Absatz 6, finden Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Landrat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des bestellten Landrats weiterführt.«

7. § 39 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Ein zum Landrat gewählter Bewerber kann vom Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zum Landrat bestellt werden (bestellter

Landrat), wenn der Vorsitzende des Kreistags festgestellt hat, dass der Bewerber gewählt ist, und wenn der Bewerber deshalb nicht zum Landrat ernannt werden kann, weil eingelegte Rechtsbehelfe dem entgegenstehen.«

b) In den Sätzen 2 und 5 wird jeweils das Wort »Amtsverweser« durch die Wörter »bestellte Landrat« ersetzt.

c) In Satz 6 wird das Wort »Amtsverweser« durch die Wörter »bestellter Landrat« ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S.92), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S.1233, 1250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Für Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Verbandsgebiet gewöhnlich aufhalten, gelten Absatz 1 Sätze 1 und 5 entsprechend.«

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.«

#### Artikel 4

##### Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S.429), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S.910, 912) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »69. Tag« durch die Angabe »83. Tag« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Neuwahl« durch das Wort »Stichwahl« ersetzt.

2. In § 6 Absatz 4 wird jeweils das Wort »Neuwahl« durch das Wort »Stichwahl« ersetzt.

3. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort »ausreicht« die Wörter »oder wenn zu einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft, zu der nach der Satzung der Partei ordnungsgemäß eingeladen wurde, nicht die zur Bildung einer Mitgliederversammlung notwendige Anzahl von Mitgliedern erschienen ist« angefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 10

*Bewerbungen*«.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

- d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl müssen  
in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern

von 10,

in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern

von 25,

in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern

von 50,

in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern

von 100,

in Gemeinden bis zu 200 000 Einwohnern

von 150,

in Gemeinden über 200 000 Einwohnern

von 250

im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein;«.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Den Bewerbungen ist eine Bescheinigung über die Wahlbarkeit des Bewerbers anzuschließen (Wahlbarkeitsbescheinigung). Die Wahlbarkeitsbescheinigung ist vom Bewerber bei der zuständigen Behörde seines Wohnortes (Hauptwohnung), in den Fällen der Sätze 3 und 4 bei der dort genannten Stelle, zu beantragen. Für Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird die Wahlbarkeitsbescheinigung vom Bürgermeister der Gemeinde in Baden-Württemberg, in der der Bewerber zuletzt gemeldet war, ausgestellt. War der Bewerber zuletzt außerhalb von Baden-Württemberg oder noch nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet, wird die Wahlbarkeitsbescheinigung von der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, in der sich der Bewerber für die Bürgermeisterwahl bewirbt, nach Anhörung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts oder Aufenthaltsorts in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Über einen Widerspruch gegen die Versagung einer Wahlbarkeitsbescheinigung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, die die Wahlbarkeitsbescheinigung versagt hat. Für die Erstellung der Wahlbarkeitsbescheinigung kann die Gemeinde eine Gebühr erheben.«

- f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Die Bewerber haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind. § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.«

- g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter », für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens am 9. Tag« gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter »Absatz 3 Satz 1« durch die Wörter »Absatz 2 Satz 1«, die Wörter »Absatz 4 Satz 1« durch die Wörter »Absatz 3 Satz 1« und die Wörter »Absatz 4 Satz 3« durch die Wörter »Absatz 4 Satz 1« ersetzt.

- h) In Absatz 6 werden die Wörter », für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens am 8. Tag« gestrichen.

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

»§ 10a

*Teilnahme an der Stichwahl*

(1) Die Bewerbung nach § 10 Absatz 1 umfasst auch die Teilnahme an einer Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung; eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich.

(2) Personen, die sich nicht nach § 10 Absatz 1 beworben haben, nehmen an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung als Bewerber teil, wenn sie bis zum dritten Tag nach der ersten Wahl schriftlich der Teilnahme an der Stichwahl zustimmen. § 10 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend; die Vorlage einer Wahlbarkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber in der Gemeinde wohnt oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(3) Der Gemeindevwahlausschuss beschließt über die Zulassung von Bewerbern nach Absatz 2 spätestens am neunten Tag vor dem Wahltag der Stichwahl. Der Gemeindevwahlausschuss hat einen Bewerber nicht zur Stichwahl zuzulassen, wenn die Form oder Frist des Absatzes 2 Satz 1 nicht gewahrt ist, wenn der Bewerber nicht wählbar ist, wenn er die erforderliche Wahlbarkeitsbescheinigung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 nicht vorlegt oder wenn er die eidesstattliche Versicherung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 nicht abgibt; ein Unionsbürger ist ferner nicht zur Stichwahl zuzulassen, wenn er die eidesstattliche Versicherung nicht abgibt, dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat seine Wahlbarkeit nicht verloren hat, oder wenn er die verlangte Bescheinigung nach § 8 Absatz 2 Satz 5 nicht vorlegt. Über den Widerspruch eines Bewerbers



- gegen die Nichtzulassung zur Stichwahl entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Werden Bewerber nach Absatz 3 zugelassen, sind die an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung teilnehmenden Bewerber vom Bürgermeister spätestens am achten Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.«
6. § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- »Bei Bedarf können weitere Stellvertreter des Wahlvorstehers als Mitglieder des Wahlvorstands berufen und aus den Beisitzern weitere Stellvertreter des Schriftführers bestellt werden.«
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe »3.000 Einwohnern« durch die Angabe »5 000 Einwohnern« ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- »(4) Bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, mit einem Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet. Enthält der Stimmzettel nur einen oder keine vorgedruckten Namen, gibt der Wähler seine Stimme nach Absatz 3 ab.«
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort », oder« ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
- »5. wenn bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit zwei auf dem Stimmzettel vorgedruckten Namen eine andere Person durch Eintragung des Namens als gewählt gekennzeichnet wurde.«
9. In § 26 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter »zwei Fünftel« durch die Wörter »45 vom Hundert« ersetzt.
10. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Steht fest, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund nicht durchgeführt werden kann, oder wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, so sagt die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl ab; § 33 gilt entsprechend.«
- b) In Satz 2 wird das Wort »stattfinden« durch das Wort »nachgeholt« ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- »Für die Nachholung der Wahl finden §§ 34 und 35 entsprechende Anwendung.«
11. In § 31 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- »Der Einspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erheben.«
12. § 39a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Die Gemeinden berichten über das Ergebnis jeder Bürgermeisterwahl und die Bewerber an das Statistische Landesamt.«
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
13. § 55 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 werden nach den Wörtern »zugelassenen Bewerbungen« die Wörter », die Teilnahme von Personen, die sich nicht beworben haben, an der Stichwahl sowie die Einreichung, den Inhalt und die Form der von ihnen einzureichenden weiteren Nachweise und ihre Prüfung, das Nichtstattfinden der Stichwahl« eingefügt.
- b) Nach Nummer 14 werden folgende neue Nummern 15 und 16 eingefügt:
- »15. die Aufschiebung, Absage und Nachholung von Wahlen,
16. den Bericht über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl und die Bewerber an das Statistische Landesamt,«.
- c) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die Nummern 17 und 18.
14. § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- »(3) Für die Wahlen im Jahr 2024 finden die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des auf den 30. September 2022 fortgeschriebenen Ergebnisses der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung das auf den 30. September 2022 fortgeschriebene Ergebnis des Zensus 2011 maßgebend ist.«
15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 5

### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 675) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Beigeordnete, Landrätinnen und Landräte sowie bestellte Landrätinnen und Landräte nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKrO) erreichen abweichend von Absatz 1 die Altersgrenze mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 73. Lebensjahr vollenden.«

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie hauptamtliche bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) besteht keine Altersgrenze nach § 25 BeamStG.«

2. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Altersgrenze« die Wörter »oder wenn für sie nach § 36 Absatz 5 keine Altersgrenze besteht« eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe »25. Lebensjahres« durch die Angabe »18. Lebensjahres« ersetzt.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Abs. 3 GemO und § 39 Abs. 6 LKrO« durch die Wörter »bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO und bestellte Landrätinnen und Landräte nach § 39 Absatz 6 LKrO« ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter »Amtsverweserin oder Amtsverweser nach § 48 Abs. 3 GemO oder § 39 Abs. 6 LKrO« durch die Wörter »bestellte Bürgermeisterin oder bestellter Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO oder als bestellte Landrätin oder bestellter Landrat nach § 39 Absatz 6 LKrO« ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter »Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Abs. 3 GemO und § 39 Abs. 6 LKrO« durch die Wörter »bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO und bestellte Landrätinnen und Landräte nach § 39 Absatz 6 LKrO« ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter »Amtsverweserin oder zum Amtsverweser« durch die Wörter »bestellten Bürgermeisterin oder zum bestellten Bürgermeister oder zur bestellten Landrätin oder zum bestellten Landrat« ersetzt.

cc) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter »Amtsverweserinnen und Amtsverweser« durch die Wörter »bestellte Landrätinnen und Landräte« ersetzt.

4. § 41 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.«

5. In § 64 Absatz 3 werden in Nummer 2 das Wort »oder« gestrichen und die Nummer 3 aufgehoben.

6. In § 91 Absatz 5 werden die Wörter »Amtsverweserinnen und Amtsverweser« durch die Wörter »Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2 GemO, ehrenamtliche bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO« ersetzt.

7. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter »sowie Amtsverweserinnen und Amtsverweser« durch die Wörter » , Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2 GemO, bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO sowie bestellte Landrätinnen und Landräte nach § 39 Absatz 6 LKrO« ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter »Amtsverweserinnen und Amtsverweser« durch die Wörter »bestellte Landrätinnen und Landräte« ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»4. Die Ernennungsurkunde für die Amtsverwalterin oder den Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2 GemO und für die bestellte Bürgermeisterin oder den bestellten Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO wird von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ausgestellt und der Amtsverwalterin oder dem Amtsverwalter oder der bestellten Bürgermeisterin oder dem bestellten Bürgermeister bei Amtsantritt ausgehändigt.«

## Artikel 6

### Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

In § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460 und 1976 S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403, 404) geändert worden ist, werden in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

»5. erhobene Investitionsumlagen auch als zu passivierende Sonderposten behandelt werden können,

6. bestehende Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung-HGB und § 7 Absatz 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung-Doppik anstelle einer Auflösung auch unmittelbar in das Eigenkapital eingestellt werden können.«

## Artikel 7

## Änderung des Sparkassengesetzes

In § 15 Absatz 4 des Sparkassengesetzes in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S. 588), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) geändert worden ist, werden nach den Wörtern »werden, die« die Wörter »das 18. Lebensjahr vollendet haben und« eingefügt.

## Artikel 8

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes  
Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

»(6) Soweit keine Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand besteht, gilt bei Anwendung dieses Gesetzes der Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet, als Altersgrenze.«
2. In § 73 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort »Amtsverweser« die Wörter » , als Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung, als bestellter Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, als bestellter Landrat nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung« eingefügt.

## Artikel 9

## Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes

Das Landeskommunalbesoldungsgesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962), das durch Gesetz vom 21. Oktober 2014 (GBl. S. 493) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

»§ 6  
*Grundgehaltssatz und Zuschlag ab Beginn  
des 17. Jahres im Amt*«.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»Landräten und Bürgermeistern wird ab Beginn des 17. Jahres im Amt als Landrat oder Bürgermeister auf das Grundgehalt ein ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt.«
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

»§ 9  
*Bestellte Bürgermeister, bestellte Landräte,  
Amtsverwalter*«.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Bestellte Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung und bestellte Landräte nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung erhalten ihre Besoldung aus dem von ihnen als bestellter Bürgermeister oder bestellter Landrat vorübergehend besorgten Amt und eine Aufwandsentschädigung nach den für dieses Amt geltenden Vorschriften.«

c) In Satz 2 werden die Wörter »Amtsverweser im Sinne von § 48 Abs. 2« durch die Wörter »Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2« ersetzt.

## Artikel 10

## Änderung der Landesnebenfähigkeitsverordnung

§ 5 Absatz 3 der Landesnebenfähigkeitsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1972 (GBl. 1973, S. 57), die zuletzt durch Artikel 72 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(3) Vergütungen sind nach § 64 Absatz 3 LBG insoweit abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebenaktivitäten 9 600 Euro übersteigen. Vergütungen sind mit dem Bruttobetrag vor Abzug von Steuern und Abgaben zu berücksichtigen.«

## Artikel 11

## Übergangsbestimmungen

## § 1

*Wahlen und Abstimmungen*

(1) Für Bürgermeisterwahlen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 12 Absatz 1) stattfinden, finden §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung und § 10 des Kommunalwahlgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift (Artikel 12 Absatz 2) ausgeschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeisterwahl vor Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, finden §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung und § 10 des Kommunalwahlgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auch bei einer Neuwahl, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, Anwendung.

## § 2

*Rechtsstellung der Bürgermeister und Landräte*

(1) § 52a der Gemeindeordnung findet keine Anwendung auf Bürgermeister, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Amt sind.

(2) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie hauptamtliche Amtsverweserinnen und Amts-

verweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 73. Lebensjahr vollenden werden, erreichen die Altersgrenze nach § 36 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 73. Lebensjahr vollenden werden, sind nach § 41 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu verabschieden.

(3) Landräte und Bürgermeister, bei denen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Zuschlag nach § 6 Absatz 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes erstmals vorliegen, wird der Zuschlag ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewährt.

(4) Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung. Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Landrätinnen und Landräte nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung.

(5) Zeiten als Amtsverweserin oder Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder als Amtsverweserin oder Amtsverweser nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden bei der Gesamtdienstzeit als Bürgermeisterin oder Bürgermeister, als Beigeordnete oder Beigeordneter und als Landrätin oder Landrat nach § 38 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes berücksichtigt.

#### Artikel 12

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 11, Artikel 4 Nummern 13 und 14, Artikel 6 und Artikel 11 § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 9 Nummer 1 und Artikel 11 § 2 Absatz 3 treten am ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 4. April 2023

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

### **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd und zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Vorschriften**

Vom 4. April 2023

Der Landtag hat am 29. März 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd

Dem zwischen dem 24. Januar 2023 und 7. Februar 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### Artikel 2

Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S.588), das zuletzt



durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »Südwest« durch das Wort »Süd« ersetzt.
2. In § 49 Satz 3 werden die Wörter »und der LBS Landesbausparkasse Südwest« gestrichen.

#### Artikel 3

##### Änderung der Sparkassengeschäftsverordnung

In § 1 Absatz 2 der Sparkassengeschäftsverordnung vom 12. Februar 1992 (GBl. S. 155), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157, 1158) geändert worden ist, wird das Wort »Südwest« jeweils durch das Wort »Süd« ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

In § 45 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 617, 618) geändert worden ist, wird das Wort »Südwest« durch das Wort »Süd« ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

In § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 192) geändert worden ist, wird das Wort »Südwest« durch das Wort »Süd« ersetzt.

#### Artikel 6

##### Sicherstellung der Personalvertretung

#### § 1

##### Übergangspersonalräte

(1) Bei der LBS Landesbausparkasse Süd besteht der am Tag vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd bezeichneten Zeitpunkt

1. bei der LBS Landesbausparkasse Südwest vorhandene Personalrat als Übergangspersonalrat für den Bereich

der bisherigen Landesbausparkasse Südwest in Stuttgart, Karlsruhe und Mainz sowie

2. bei der LBS Bayerische Landesbausparkasse vorhandene Personalrat als Übergangspersonalrat für den Bereich der bisherigen LBS Bayerische Landesbausparkasse in München

fort. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) bleibt unberührt. Satz 1 gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Übergangspersonalräte endet mit der Wahl des Personalrats bei der LBS Landesbausparkasse Süd oder, wenn von § 5 Absatz 3 LPVG Gebrauch gemacht wird, mit der Wahl des Personalrats bei der jeweiligen Dienststelle der LBS Landesbausparkasse Süd, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2025. § 22 Absatz 3 LPVG findet auf die Wahl des Personalrats nach Satz 1 keine Anwendung.

(3) Bei der Wahl des Personalrats bei der LBS Landesbausparkasse Süd nimmt der Übergangsgesamtpersonalrat (§ 2) die Aufgaben des Personalrats nach § 16 Absatz 1 LPVG wahr.

#### § 2

##### Übergangsgesamtpersonalrat

(1) Bei der LBS Landesbausparkasse Süd wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern des Übergangspersonalrats nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und fünf Mitgliedern des Übergangspersonalrats nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zusammen. Die Übergangspersonalräte bestimmen jeweils aus ihrer Mitte die Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(2) Die Amtszeit des Übergangsgesamtpersonalrats endet mit der Wahl des Personalrats bei der LBS Landesbausparkasse Süd oder, wenn von § 5 Absatz 3 LPVG Gebrauch gemacht wird, mit der Wahl des Gesamtpersonalrats bei der LBS Landesbausparkasse Süd, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2025. § 22 Absatz 3 LPVG findet auf die Wahl nach Satz 1 keine Anwendung. § 54 Absatz 4 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 LPVG steht der Wahl des Gesamtpersonalrats nicht entgegen, im Übrigen bleibt § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 LPVG unberührt.

#### § 3

##### Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Bei der LBS Landesbausparkasse Süd besteht die am Tag vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd bezeichneten Zeitpunkt

1. bei der LBS Landesbausparkasse Südwest vorhandene Jugend- und Auszubildendenvertretung als Über-

gangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung für den Bereich der bisherigen LBS Landesbausparkasse Südwest in Stuttgart, Karlsruhe und Mainz sowie

2. bei der LBS Bayerische Landesbausparkasse vorhandene Jugend- und Auszubildendenvertretung als Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung für den Bereich der bisherigen LBS Bayerische Landesbausparkasse in München

fort. § 62 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 LPVG bleibt unberührt. Satz 1 gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

Die Amtszeit der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung endet mit der nächsten regelmäßigen Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 62 Absatz 3 Satz 1 LPVG bei der LBS Landesbausparkasse Süd, spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2024. Der Übergangsgesamtpersonalrat (§ 2) nimmt für diese Wahl die Aufgaben des Personalrats nach § 62 Absatz 1 Satz 1 LPVG wahr.

Erfolgt die nächste regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 62 Absatz 3 Satz 1 LPVG vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd bezeichneten Zeitpunkt, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Amtszeit spätestens am 31. Januar 2027 endet.

#### § 4

##### *Übergangsgesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung*

(1) Bei der LBS Landesbausparkasse Süd wird eine Übergangsgesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und zwei Mitgliedern der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zusammen. Die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertreter und -vertreterinnen bestimmen jeweils aus ihrer Mitte die Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(2) Die Amtszeit der Übergangsgesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung endet mit der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der jeweiligen Dienststelle der LBS Landesbausparkasse Süd oder, wenn von § 5 Absatz 3 LPVG Gebrauch gemacht wird, mit der Wahl der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der LBS Landesbausparkasse Süd, spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2024. Liegen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 vor, so endet die Amtszeit nach Satz 1

spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2027. § 66 Absatz 3 und § 62 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 LPVG steht der Wahl der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht entgegen, im Übrigen bleibt § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 LPVG unberührt.

#### § 5

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte, Gesamtpersonalräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen für die Übergangspersonalräte nach § 1, den Übergangsgesamtpersonalrat nach § 2, die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 3 und die Übergangsgesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 4 entsprechend.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzes treten an dem Tag in Kraft, der in den Genehmigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd als Zeitpunkt der Vereinigung bezeichnet wird. Das Innenministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt bekannt.

(3) Artikel 6 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2027 außer Kraft.

(4) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 14 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 13 gekündigt wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

STUTTGART, den 4. April 2023

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

##### KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Entwurf eines Staatsvertrages  
zwischen dem Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern und dem Land  
Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der  
LBS Landesbausparkasse Südwest und der  
LBS Bayerische Landesbausparkasse zur  
LBS Landesbausparkasse Süd (LBS Süd)**

Vom 29. März 2023

**Präambel**

Angesichts erheblicher Marktveränderungen und eines verschärften Wettbewerbsumfeldes mit Ertrags- und Kostendruck, steigender Regulatorik sowie der Auswirkungen einer jahrelangen drastischen Niedrigzinsphase beabsichtigen die Träger der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse eine Vereinigung ihrer Institute herbeizuführen. Damit wollen sie ein zukunftsfähiges Verbundunternehmen für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz schaffen. Es soll eine bessere Bewältigung der regulatorischen Herausforderungen und der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, auch unter EZB-Aufsicht, erreicht werden. Die Vertriebsstärke soll durch attraktive Produkte und aktive Marktbearbeitung im Verbund mit den Sparkassen und über die eigenen Vertriebswege ausgebaut werden. Bei der Fusion handelt es sich um die Vereinigung zweier gleichberechtigter Partner mit ihren drei Trägern. Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern und das Land Rheinland-Pfalz sind vor diesem Hintergrund übereingekommen, eine Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Süd zu ermöglichen. Sie schließen dazu folgenden Staatsvertrag:

§ 1

*Vereinigung*

(1) Die LBS Landesbausparkasse Südwest und die LBS Bayerische Landesbausparkasse können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Träger, des Sparkassenverbands Baden-Württemberg, des Sparkassenverbands Bayern und des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz, vereinigt werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung (Fusionsvertrag) zwischen den Trägern zu treffen.

(2) Die Verwaltungsräte beider Landesbausparkassen sind vorher anzuhören.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigungen des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz. Die Vereinigung wird zu dem

in den Genehmigungen bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Die Genehmigungen sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, im Staatsanzeiger für den Freistaat Bayern und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

§ 2

*Gesamtrechtsnachfolge*

(1) Mit der Vereinigung geht das Vermögen der LBS Bayerische Landesbausparkasse einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS Landesbausparkasse Südwest über (Vereinigung durch Aufnahme, bei der der übertragende Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht).

(2) Als Konsequenz der Gesamtrechtsnachfolge gehen mit der Vereinigung alle Arbeitsverhältnisse, die mit der LBS Bayerische Landesbausparkasse bestehen, auf die LBS Landesbausparkasse Südwest über. Fusionsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen.

(3) Im Fusionsvertrag ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der LBS Bayerische Landesbausparkasse als für Rechnung der aufnehmenden LBS Landesbausparkasse Südwest vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die LBS Bayerische Landesbausparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in den Genehmigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

§ 3

*Rechtsnatur, Name, Satzungsautonomie*

(1) Die vereinigte Landesbausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen LBS Landesbausparkasse Süd. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Rechtsverhältnisse der LBS Süd werden durch Satzung geregelt. Die Träger erlassen die Satzung zusammen mit dem Abschluss des Fusionsvertrags. Änderungen der Satzung beschließt die Trägerversammlung. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Der Name kann durch Satzung geändert werden.

§ 4

*Träger*

(1) Träger der LBS Süd sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Sparkassenverband Bayern und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz. Die Träger unterstützen die LBS Süd bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Süd gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger,

der LBS Süd Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die LBS Süd haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der LBS Süd haften nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Gewährträgerhaftung für etwaige Altverbindlichkeiten bleibt durch die Fusion unberührt.

(2) Die Träger statten die LBS Süd direkt bzw. indirekt über ihre Mitgliedsparkassen mit einem Stammkapital aus. Der Sparkassenverband Baden-Württemberg ist am Stammkapital zu 51,1875 %, die LBS-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, ein Rechtsträger, an dem direkt bzw. indirekt nur bayerische Sparkassen beteiligt sind, ist zu 41,5 % und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz ist zu 7,3125 % beteiligt. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können als weitere Träger unter Beteiligung am Stammkapital durch Vertrag der Träger aufgenommen werden. Der Vertrag und seine Änderung bedürfen der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz.

## § 5

### *Sitz, anwendbares Recht*

(1) Die LBS Süd hat ihren Sitz in Stuttgart und München, einen Standort in Mainz mit einer Landesdirektion Rheinland-Pfalz und einen weiteren Standort in Karlsruhe. Am Standort Mainz sind die Landesdirektion für Rheinland-Pfalz, die den Markt in Rheinland-Pfalz bearbeitenden Einheiten Marktservice Spar und Kredit (einschließlich der fallabschließenden Bearbeitung) sowie die vereinigte LBS Immobilien GmbH angesiedelt.

(2) Auf die LBS Süd und ihre Rechtsverhältnisse findet das Recht des Landes Baden-Württemberg Anwendung, soweit dieser Staatsvertrag nichts Abweichendes regelt.

(3) Durch Gesetz des Landes Baden-Württemberg werden die am Tag vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse vorhandenen Personalräte als Übergangspersonalräte fortbestehen, längstens bis zum Ablauf des 31. Mai 2025. Bei der LBS Süd wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet, der sich aus sechs Mitgliedern des Übergangspersonalrats der LBS Landesbausparkasse Südwest und aus fünf Mitgliedern des Übergangspersonalrats der LBS Bayerische Landesbausparkasse nach Satz 1 zusammensetzt. Die Amtszeit des Übergangsgesamtpersonalrats endet spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2025.

## § 6

### *Aufgaben*

Die LBS Süd pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau einschließlich der Baufinanzierung. Sie betreibt

die in der Satzung zugelassenen Geschäfte. Mit ihrer Geschäftstätigkeit hat sie die Sparkassen des Landes Baden-Württemberg, des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäfte der LBS Süd sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei den ihr gestellten öffentlichen Aufgaben Rechnung zu tragen ist.

## § 7

### *Aufsicht*

(1) Die LBS Süd untersteht der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Rechtsaufsichtsbehörde ist das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg. Die Rechtsaufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Bayern zuständigen Ministerium des Freistaats Bayern sowie mit dem für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz aus.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen, soweit nicht die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgeschrieben ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich über Angelegenheiten der LBS Süd unterrichten, insbesondere Prüfungen und Besichtigungen durchführen, Berichte anfordern sowie Akten und Unterlagen einsehen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich dabei der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg bedienen. Die §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten entsprechend.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann einen ständigen Beauftragten bestellen. Dieser hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats. Die Kosten des Beauftragten trägt die LBS Süd.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen der Trägerversammlung teilzunehmen. Das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Bayern zuständige Ministerium sowie das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Rheinland-Pfalz zuständige Ministerium sind berechtigt, an den Sitzungen der Trägerversammlung und des Verwaltungsrats teilzunehmen.

## § 8

### *Organe*

(1) Organe der LBS Süd sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten der LBS Süd.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig, soweit ihnen die Aufgabe nicht kraft Satzung aufgrund ihres Hauptamts zugewiesen ist.



(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann ehrenamtlich tätige Mitglieder des Verwaltungsrats, die gegen ihre Pflichten verstoßen, aus dem Verwaltungsrat ausschließen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und für die Vertreter der Beschäftigten.

(6) Der Vorstand vertritt die LBS Süd. Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands für bestimmte Geschäfte oder für bestimmte Arten von Geschäften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(7) Die beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern des Vorstands ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, die bereits in einem zuvor stattfindenden Auswahlverfahren zu beteiligen ist. Sie kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Bestellung.

(8) Das Nähere regelt die Satzung.

(9) Mit dem Wirksamwerden der Vereinigung endet die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrats der LBS Landesbausparkasse Südwest. Bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats führt der bisherige Verwaltungsrat der LBS Landesbausparkasse Südwest seine Tätigkeit jedoch fort. Er wird für diese Zeit um zwölf stimmberechtigte Mitglieder ergänzt, die der Sparkassenverband Bayern aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats der LBS Bayerische Landesbausparkasse bestimmt.

## § 9

### *Jahresabschluss*

(1) Der Vorstand der LBS Süd legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht der LBS Süd werden durch Abschlussprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest. Der festgestellte Jahresabschluss wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Prüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde den Trägern vorgelegt.

## § 10

### *Beteiligungen*

Beteiligungen der LBS Süd an Unternehmen des privaten Rechts bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Beteiligungen, die von der Zustimmungspflicht freigestellt sind.

## § 11

### *Abgabefreiheit*

Für die aus Anlass der Vereinigung oder in Folge der Vereinigung erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben, die dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern oder dem Land Rheinland-Pfalz oder ihren Behörden zufließen, insbesondere auch die Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare, nicht erhoben. § 7 Absatz 1, 3 und 4 des Landesjustizkostengesetzes von Baden-Württemberg, Artikel 32 des Bayerischen Sparkassengesetzes und § 1 Absatz 1 des Justizgebührenbefreiungsgesetzes von Rheinland-Pfalz gelten entsprechend. Von der Freistellung ausgenommen sind Steuern.

## § 12

### *Auflösung*

(1) Die LBS Süd kann nach Anhörung des Verwaltungsrats durch Beschluss der Trägerversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt den am Stammkapital Beteiligten entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zu.

## § 13

### *Kündigung*

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von zwei Jahren kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2027. Nach Wirksamwerden der Kündigung gelten die §§ 2 bis 12 dieses Staatsvertrags weiter, bis sich die Vertragsparteien auf eine Regelung verständigt haben. Die Kündigung des Staatsvertrags führt nicht zu einer Auflösung der LBS Süd oder zu einer Auseinandersetzung über ihr Vermögen.

## § 14

### *Inkrafttreten*

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde beim Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg, bei der Staatskanzlei des Frei-

staats Bayern und bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Er ersetzt den Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest) vom 23. Oktober 2015 und vom 10. November 2015.

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Mainz, den 7. Februar 2023  
Malu Dreyer

Für den Freistaat Bayern:  
München, den 24. Januar 2023  
Dr. Markus Söder

Für das Land Baden-Württemberg:  
Stuttgart, den 31. Januar 2023  
Winfried Kretschmann

**Gesetz über die Gewährung einer  
einmaligen Energiepreispauschale an  
Versorgungsempfängerinnen und  
-empfänger in Baden-Württemberg und  
zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 4. April 2023

Der Landtag hat am 29. März 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über eine einmalige Energiepreispauschale  
an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger  
sowie Alters- und Hinterbliebenengeld-  
empfängerinnen und -empfänger

§ 1

*Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld, welche sich nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) bestimmen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

*Energiepreispauschale*

(1) Personen, welche am 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine in § 1 Absatz 1 aufgeführte Leistung haben, erhalten eine einmalige Energiepreispauschale.

(2) Die einmalige Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

(3) Die einmalige Energiepreispauschale wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Sofern eine in § 1 Absatz 1 genannte Person mehrere Leistungen bezieht, welche zu einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz berechtigen würden, erhält diese Person die Energiepreispauschale nur einmal; dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale

1. aus dem neuesten Versorgungsbezug dem Anspruch aus einem früheren Versorgungsbezug,

2. aus einem Alters- und Hinterbliebenengeldbezug dem Anspruch aus einem Versorgungsbezug sowie

3. aus dem neuesten Alters- und Hinterbliebenengeldbezug dem Anspruch aus einem früheren Alters- und Hinterbliebenengeldbezug

vor.

(4) Personen, welche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Alters-, Hinterbliebenengeld, eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung, Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz oder einen im Rahmen des § 70 LBeamTVGBW zu berücksichtigenden Versorgungsbezug beziehen, erhalten keine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, soweit kein Anspruch auf eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes spätestens am 30. Juni 2023 besteht; wenn aufgrund von Konkurrenzregelungen von keiner Stelle eine Energiepreispauschale zu gewähren wäre, so erfolgt eine Leistung nach diesem Gesetz, sofern die Versteuerung des nach § 1 Absatz 1 zugrunde liegenden Versorgungsbezugs, Alters- oder Hinterbliebenengeldes im Dezember 2022 nach den Steuerklassen 1 bis 5 erfolgt.

(5) Personen, bei welchen spätestens am 30. Juni 2023 aufgrund eines anderen Alterssicherungssystems im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 3, 4 oder 6 LBeamTVGBW ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung besteht, haben keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz.

(6) Zur Vermeidung von Mehrfachzahlungen nach den Absätzen 3 bis 5 sind die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungs-, Alters- und Hinterbliebenengeld auf Verlangen der Zahlstelle zur Mitwirkung verpflichtet; § 9 Absatz 2 Satz 2 LBeamTVGBW gilt entsprechend. Aus selbigem Grund können die Zahlstellen für die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ein Antragserfordernis vorsehen. Zuviel oder unberechtigt er-

haltene Zahlungen der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz sind der Zahlstelle zurückzuerstatten; § 5 LBeamtVGBW gilt entsprechend.

(7) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist im Rahmen der im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg bestehenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.

(8) Der Anspruch auf die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet, abgetreten oder verpfändet werden.

(9) Träger der nach diesem Gesetz zu gewährenden Energiepreispauschale sind die Träger des Versorgungsbezugs, des Alters- oder Hinterbliebenengeldes, welcher oder welches der Energiepreispauschale zugrunde liegt. Die Auszahlung der Energiepreispauschale hat durch diejenige Zahlstelle zu erfolgen, welche für den am 1. Dezember 2022 nach § 1 Absatz 1 maßgeblichen Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenengeldanspruch zuständig ist. Die Auszahlung soll zum 30. Dezember 2022 erfolgen. Wird die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

### § 3

#### *Verarbeitung von Daten*

Die in § 2 Absatz 9 genannten Träger und Zahlstellen dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

### Artikel 2

#### Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 70 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung, welche außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über eine einmalige Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger gewährt wird, gilt bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht als Versorgungsbezug im Sinne der Absätze 1 bis 5. Sofern Satz 1 zur Anwendung kommt, scheidet eine erneute Anwendung aus.«

2. § 92 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung, welche außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über eine einmalige Energiepreispauschale an Versorgungs-

empfängerinnen und -empfänger sowie Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger gewährt wird, gilt bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht als Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung im Sinne der Absätze 3 und 4. Sofern Satz 1 zur Anwendung kommt, scheidet eine erneute Anwendung aus.«

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiesicherung

Nach § 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiesicherung vom 14. März 1994 (GBl. S. 182), das zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

#### »§ 1a

#### *Billigkeitsleistungen*

Für Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), die auf Grund der Folgen des Krieges in der Ukraine gewährt werden, gilt § 44 Absatz 3 LHO entsprechend.«

### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2022 (GBl. S. 281) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten, in denen über Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg für private Haushalte mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern auf Grund der Folgen des Krieges in der Ukraine entschieden wird, sofern die Entscheidung über die Hilfen bis zum 30. Juni 2024 erlassen wird.«

### Artikel 5

#### Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

### Artikel 6

#### *Inkrafttreten*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft, soweit in Absatz 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

(3) Artikel 3 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 5 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

STUTTGART, den 4. April 2023

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Änderung der Laufbahnverordnung-  
Justizministerium**

Vom 3. April 2023

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 675) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

In § 5 Absatz 2 Satz 4 der Laufbahnverordnung-Justizministerium vom 5. November 2014 (GBl. S. 614), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juli 2020 (GBl. S. 681) geändert worden ist, werden die Wörter »einer Justizamtfrau oder eines Justizamtmanns« durch die Wörter »einer Amtsrätin oder eines Amtsrats« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. April 2023

GENTGES

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Änderung der Abiturverordnung  
Gymnasien der Normalform und anderer  
schulrechtlicher Bestimmungen**

Vom 5. April 2023

Es wird verordnet auf Grund von

- § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 35 Absatz 3 Nummer 2 und 4, § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 5 und Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2022 (GBl. S. 589) geändert worden ist, und
- § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009) geändert worden ist, in Verbindung mit § 89 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 SchG:

Artikel 1

Änderung der Abiturverordnung Gymnasien  
der Normalform

Die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 19. Oktober 2018 (GBl. S. 388, 389), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 18. Juni 2020 (GBl. S. 577, 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 9 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern »(Physik, Chemie, Biologie)« die Wörter »sowie dem Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT)« eingefügt.
  - In Absatz 3 werden die Wörter »Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System« durch die Wörter »Digitale mathematische Werkzeuge (DmW)« ersetzt.
- § 10 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort »Fremdsprachen« das Wort »und« durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort »Naturwissenschaften« die Wörter »sowie Naturwissenschaft und Technik« eingefügt.
  - Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

»Kurse im Fach Naturwissenschaft und Technik werden nur als Basisfach angeboten.«
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»(4) In den Basisfächern Geographie und Gemeinschaftskunde können in Ergänzung zu den belegpflichtigen Kursen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 jeweils zwei weitere Kurse angeboten werden.«



3. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »§ 10 Absatz 4 und« gestrichen.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

»6. in Geographie und Gemeinschaftskunde die jeweils zwei belegpflichtigen Kurse,«.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

»Anstelle der Belegung von vier Kursen in einer zweiten Naturwissenschaft können nach Maßgabe von Absatz 6 auch vier Kurse in Naturwissenschaft und Technik belegt werden.«
  - b) In Absatz 1a Satz 2 wird nach der Angabe »Absatz 1« die Angabe »Satz 1« eingefügt.
  - c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Wird das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in den Basisfächern Geographie und Gemeinschaftskunde von den belegpflichtigen Kursen jeweils nur der erste unterrichtete Kurs zu belegen.«
  - d) In Absatz 3 werden die Wörter »Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System« durch die Wörter »Digitale mathematische Werkzeuge« ersetzt.
  - e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

»(6) Die Belegung von Kursen in Naturwissenschaft und Technik setzt Unterricht im Profulfach Naturwissenschaft und Technik spätestens ab Klasse 8 voraus.«
5. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

»Unter den angerechneten Kursen müssen sich entweder in zwei Fremdsprachen oder in zwei Naturwissenschaften jeweils vier Kurse befinden, wobei die zweite Naturwissenschaft auch durch vier Kurse in Naturwissenschaft und Technik ersetzt werden kann; über die anzurechnenden Kurse haben die Schülerinnen und Schüler spätestens am nächsten auf die Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr folgenden Schultag zu entscheiden.«
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »Absatz 7« durch die Angabe »Absatz 6« ersetzt.
6. In § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort »Mitglieder« durch das Wort »Personen« ersetzt.
7. § 21 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. in den Prüfungsfächern werden die vier Kurse durchgängig besucht; wird das Leistungsfach Wirtschaft belegt und werden die Basisfächer Geographie oder Gemeinschaftskunde als mündliches Prüfungsfach gewählt, sind abweichend davon im jeweiligen Basisfach nur der belegpflichtige Kurs nach § 13 Absatz 2 Satz 3 und die beiden Kurse nach § 10 Absatz 4 zu besuchen,«.
8. In § 23 Absatz 6 werden die Wörter »eine Woche« durch die Wörter »vier Kalendertage« ersetzt.
9. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach dem Wort »beträgt« das Wort »mindestens« und nach dem Wort »Minuten« die Wörter »und höchstens 300 Minuten« eingefügt.
  - b) In Satz 4 wird nach dem Wort »dauert« das Wort »etwa« eingefügt.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

»(2a) Wird eine mündliche Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 mit 0 Punkten abgeschlossen, findet in dem jeweiligen Fach eine mündliche Zusatzprüfung statt. Die in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Punktzahl ist abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 zunächst durch zwei zu teilen und danach das ungerundete Ergebnis vierfach zu werten. Für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung finden die Absätze 3 bis 8 entsprechende Anwendung.«
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 3 bis 8.
11. § 28a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »bilingualen Fächer« durch die Wörter »zwei belegpflichtigen Kurse nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in den bilingualen Fächern« ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort »geringfügige« gestrichen.
    - bb) In Nummer 2 wird das Wort »dem« durch das Wort »der« ersetzt.
    - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

»5. der Prüfling in den bilingualen Fächern Geographie auf Französisch und Gemeinschaftskunde auf Französisch die Prüfungssprache Deutsch oder Französisch für eine mündliche Prüfung wählt;«.
12. § 28b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

»4. eine von der zuständigen italienischen Behörde beauftragte Person bei der Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Leistungsfach Italienisch sowie bei der Durchführung der mündlichen Prüfungen und Beratungen des Fachausschusses im Fach Geschichte auf Italienisch anwesend sein darf;«.

- c) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.
13. § 28c Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
14. Nach § 32 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 »In den Fächern Bildende Kunst, Musik, Sport sowie Literatur und Theater ist zusätzlich eine fachpraktische Leistungsfeststellung zu erbringen, sofern im Rahmen der Abiturprüfung fachpraktische Teile verbindlich vorgesehen sind; in diesem Fall sind die schriftlichen und mündlichen Leistungen jeweils einfach und die fachpraktischen Leistungen zweifach zu werten.«
15. In § 33 wird das Wort »allgemeinen« durch das Wort »allgemeine« ersetzt.
16. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Naturwissenschaften« die Wörter »(Physik, Chemie, Biologie)« eingefügt.
17. § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 »(4) Die Abmeldung von der Abiturprüfung für Schulfremde kann bis spätestens 1. Februar schriftlich gegenüber der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde erklärt werden. Die Prüfung gilt bei fristgerechter Abmeldung als nicht unternommen. Für eine Teilnahme an der Schulfremdenprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung erforderlich.«
18. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Wörter »23 bis 25, 26 Absatz 3 bis 9« werden durch die Wörter »23, 24 Absatz 1 und 3, §§ 25, 26 Absatz 2a bis 8« ersetzt.  
 b) In Nummer 4 werden nach der Angabe »Nummer 3« das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »und § 24 Absatz 2 Satz 4« gestrichen.
19. In § 41 Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort »Gesamtergebnis« die Wörter »im jeweiligen Prüfungsfach« eingefügt.
20. Die Überschrift von Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:  
 »ABSCHNITT 6  
**Übergangsbestimmung**«.
21. § 42 wird aufgehoben.
22. Der bisherige § 43 wird § 42 und wie folgt gefasst:  
 »§ 42  
*Fortgeltung bisherigen Rechts*  
 (1) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 in die erste oder zweite Jahrgangsstufe eingetreten sind oder die Abiturprüfung wiederholen, gelten § 9 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 2 Satz 1

Nummer 2, Absatz 3 und 4, § 11 Absatz 1 Satz 3, § 13 mit Ausnahme von Absatz 3, § 17 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 3, § 21 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 3 bis 9, § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 und § 28b Absatz 3 Nummer 4 bis 7 in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss am Gymnasium fort. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Wiederholung der ersten oder zweiten Jahrgangsstufe, einzelner Schulhalbjahre der Qualifikationsphase oder der Abiturprüfung in die Jahrgangsstufe wechseln, die sich im Schuljahr 2022/2023 in der Einführungsphase befand. §§ 31 bis 33 bleiben unberührt.

(2) Für Schulfremde, die sich bis zum 1. Oktober 2023 zur Abiturprüfung für Schulfremde melden, zur Prüfung zugelassen werden und sich nicht nach § 37 Absatz 4 von der Prüfung abgemeldet haben, gilt abweichend von § 40 Absatz 1 der § 26 Absatz 3 bis 9 in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung bis zum Abschluss der Abiturprüfung im Schuljahr 2023/2024 fort.«

23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung der Studentafelverordnung Gymnasien

Die Vorbemerkung zu den Anlagen zur Studentafelverordnung Gymnasien vom 23. Juni 1999 (GBI. S.323), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Juni 2020 (GBI. S.577, 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im dritten Absatz wird nach den Wörtern »Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung« die Angabe »(WBS)« eingefügt.
2. Im fünften Absatz wird nach den Wörtern »Naturwissenschaft und Technik« die Angabe »[NwT]« eingefügt.
3. Im dritten Satz des achtzehnten Absatzes werden nach den Wörtern »andernfalls wird Unterricht in Französisch« die Wörter »oder Spanisch« eingefügt.

## Artikel 3

### Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen vom 28. April 2011 (GBI. S.209), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 18. Juni 2020 (GBI. S.577, 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter »26 Absatz 4 bis 9« werden durch die Wörter »26 Absatz 2a bis 8« ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

»6. die in einer mündlichen Zusatzprüfung im Sinne von § 26 Absatz 2a AGVO erreichte Punktzahl ist abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 zunächst durch zwei zu teilen und danach das ungerundete Ergebnis vierfach zu werten.«

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Für Schülerinnen und Schüler, die der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. Oktober 2022 für eine voraussichtliche Teilnahme an der Prüfung in dem Schuljahr 2022/2023 gemeldet worden sind und die bis zum 1. Februar 2023 nicht wieder abgemeldet wurden, sowie für Schülerinnen und Schüler, die der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. Oktober 2023 für eine voraussichtliche Teilnahme an der Prüfung in dem Schuljahr 2023/2024 gemeldet werden und die bis zum 1. Februar 2024 nicht wieder abgemeldet werden, gilt § 5 Absatz 5 in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung bis zum Abschluss der Abiturprüfung in dem jeweiligen Schuljahr fort.«

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien vom 27. August 2021 (GBI. S. 742) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Werden die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der zweiten Fremdsprache nicht durch Unterricht im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt, müssen die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in einem der Fächer Französisch (N), Italienisch (N), Russisch (N) oder Spanisch (N) besucht werden, wobei keiner dieser Kurse mit 0 Punkten bewertet sein darf.«

2. In § 26 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern »§ 18 Absatz 2 Nummer 4« die Wörter »und Absatz 4« eingefügt.

3. In § 32 Absatz 6 werden die Wörter »eine Woche« durch die Wörter »vier Kalendertage« ersetzt.

4. Nach § 35 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

»(1a) Wird eine mündliche Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 mit 0 Punkten abgeschlossen, findet in dem jeweiligen Fach eine mündliche Zusatzprüfung statt. Die in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Punktzahl ist abweichend von § 26 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 zunächst durch zwei zu teilen und danach das ungerundete Ergebnis vierfach zu werten. Für die Durch-

führung der mündlichen Zusatzprüfung finden die Absätze 3 bis 8 entsprechende Anwendung.«

5. § 46 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Abmeldung von der Abiturprüfung für Schulfremde kann bis spätestens 1. Februar schriftlich gegenüber der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde erklärt werden. Die Prüfung gilt bei fristgerechter Abmeldung als nicht unternommen. Für eine Teilnahme an der Schulfremdenprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung erforderlich.«

6. In Anlage 1 (Studentafel für die Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform beziehungsweise für die Klasse 11 der sechsjährigen Aufbauform agrarwissenschaftlicher Richtung (AG) biotechnologischer Richtung (BTG) ernährungswissenschaftlicher Richtung (EG) sozial- und gesundheitswissenschaftlicher Richtung (SGG) technischer Richtung (TG) wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (WG)) wird in der Zeile »4. Wahlbereich<sup>3</sup>« die Angabe »Nummer 2« durch die Angabe »Nummer 3« ersetzt.

7. In Anlage 3 (Studentafel für die Jahrgangsstufen des Beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform biotechnologischer Richtung (BTG)) wird die Zeile »Seminarkurs<sup>5</sup>« wie folgt gefasst:

Fächer	Std.
»Seminarkurs <sup>5</sup>	3«.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen

§ 5 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen vom 30. Juli 2013 (GBI. S. 258) wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung werden von einer Fachlehrkraft der vom Prüfling besuchten staatlich anerkannten Freien Waldorfschule und von einer weiteren Fachlehrkraft einer von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten anderen Schule korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden korrigierenden Fachlehrkräfte nicht einigen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Lehrkräfte als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.«

## Artikel 6

## Änderung der Abendgymnasien-Verordnung

Die Abendgymnasien-Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GBI. S. 388, 404), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (GBI. S. 289, 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  - »3. das Basisfach Gemeinschaftskunde wird zweistündig unterrichtet und ist in zwei Schulhalbjahren zu belegen.«
2. In § 20 werden die Wörter »Absatz 4 bis 6, 8 und 9« durch die Wörter »Absatz 2a Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5, 7 und 8« ersetzt und folgende Sätze angefügt:
  - »§ 26 Absatz 2a Satz 1 und 2 AGVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Punktzahl abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 zunächst durch zwei zu teilen und danach das ungerundete Ergebnis fünffach zu werten ist. Ein halbzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet.«

## Artikel 7

## Änderung der Kolleg-Verordnung

Die Kolleg-Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GBI. S. 388, 412), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (GBI. S. 289, 293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - »b) Religionslehre oder Ethik sowie Geschichte, Geographie und Gemeinschaftskunde zweistündige Kurse; in den Basisfächern Geographie und Gemeinschaftskunde können in Ergänzung zu den belegpflichtigen Kursen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 jeweils zwei weitere Kurse angeboten werden.«
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
      - »7. in Geographie und Gemeinschaftskunde die jeweils zwei belegpflichtigen Kurse.«
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
      - »Wird das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so ist abweichend von Satz 1 Nummer 7 im Pflichtbereich in den Basisfächern Geographie und Gemeinschaftskunde jeweils nur der erste unterrichtete Kurs zu belegen.«
2. In § 10 werden nach der Angabe »10 Absatz 3« die Wörter »Satz 1 bis 3« eingefügt.

3. § 14 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- »2. in den Prüfungsfächern werden die vier Kurse durchgängig besucht; wird das Leistungsfach Wirtschaft belegt und werden die Basisfächer Geographie oder Gemeinschaftskunde als mündliches Prüfungsfach gewählt, sind abweichend davon im jeweiligen Basisfach nur der belegpflichtige Kurs nach § 9 Absatz 3 Satz 4 und die beiden Kurse nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zu besuchen.«

4. § 17 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

- »§ 26 Absatz 2a Satz 2 AGVO gilt mit der Maßgabe, dass die in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Punktzahl abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 zunächst durch zwei zu teilen und danach das ungerundete Ergebnis vierfach zu werten ist.«

5. Die Überschrift von Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

»ABSCHNITT 4

**Übergangsbestimmung«.**

6. § 21 wird wie folgt gefasst:

»§ 21

*Fortgeltung bisherigen Rechts*

Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die in dem Schuljahr 2022/2023 in das erste oder dritte Schulhalbjahr des Kurssystems eingetreten sind oder die Abiturprüfung wiederholen, gilt § 17 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass § 26 Absatz 3 bis 9 AGVO in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss am Kolleg fortgilt. Satz 1 gilt nicht für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die aufgrund einer Wiederholung einzelner Schulhalbjahre des Kurssystems oder der Abiturprüfung in die Kursstufe wechseln, die sich im Schuljahr 2022/2023 in der Einführungsphase befand. §§ 31 bis 33 AGVO bleiben unberührt.«

7. § 22 wird aufgehoben.

## Artikel 8

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 oder Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 8 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummern 3 und 4 treten am 1. August 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 5. April 2023

SCHOPPER







**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Telefon (07 11) 6 66 01-44, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

